Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. April 1812.

Verordnungen.

(Die Schulden-Tilgung der Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau rc. rc.

Erwägend, daß es unmöglich ist, die durch eine Folge drückender ZeitUmstände herbeygeführten Schulden der in Unserem Großherzogthum befindlichen Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen auf eine andere, als den Kräften der Contribuenten angemessene Art heimzuzahlen, daß solche zweckmäßige Schulden-Tilgungs-Plane für die auf gutfindende wechselseitige Aufkündung lautenden Schuld-Verbindlichkeiten nicht gemacht, noch aufrecht erhalten werden können, so lange diese Aufkündungs-Befugniß mit der darauf gegründeten richterlichen Einschreitung unbeschränkt bleibt, daß übrigens den Gläubigern alle nach Umständen ausführbare Billigkeit widerfährt, sobald sie sämmtlich zu rechter Zeit ihre Zinsen, wie bisher, richtig erhalten, und daneben jährlich noch für eine den Bezirks-Kräften entsprechende Summe Aufkündungen angenommen werden, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Justiz- und Finanz-Ministerien:

Erstens: Die unter gegenwärtiger Verfügung begriffenen Landschafts- oder Steuer-Bezirks-Cassen sind sogleich nach Verkündung dieser Verordnung den betreffenden Gerichts-Stellen durch Mittheilung der Schulden-Verzeichnisse bekannt zu machen.

Von jeder dieser Cassen, wenn nicht ein schon höchsten Orts genehmigter Schulden-Tilgungs-Plan bey derselben besteht, soll Uns ein solcher den Kräften des Be-

zirks erschwinglicher Zahlungs-Plan sammt den Regeln, wie für die ihres Geldes vorzüglich benöthigten Gläubiger die Heimzahlung zu bewirken ist, vorgeschlagen, sofort Unsere desfallsige Entschließung den betreffenden Cassen-Verwaltungen kund gethan werden. Vordersamst ist aber auch bey jenen der obigen Landschaftlichen oder Bezirks-Cassen, bey welchen die Abtheilung der auf die Staats-Casse fallenden und der auf dem Bezirk verbleibenden Schulden noch nicht vollzogen worden, eine solche Absonderung durch die bereits dazu beauftragte Schulden-Liquidations-Commission zu bewirken und zu Unserer höchsten Genehmigung vorzulegen.

Zweytens: Keine Aufkündung kann von der betreffenden Cassen-Verwaltung angenommen werden, ehe sie bey ihrer vorgesetzten Behörde die Weisung nachgesucht und erhalten haben wird, daß die Aufkündung in Gemäßheit der festgesetzten Regeln annehmbar gefunden worden.

Drittens: Beschwerden über Zurückweisung solcher Aufkündigungen, welche vermöge jener Regeln annehmbar gewesen wären, können nicht im gerichtlichen Wege, sondern lediglich im staatspolizeylichen durch Verfügung Unseres Justiz-Ministerii erledigt werden; zu derselben ist Einverständniß mit Unserm Finanz-Ministerio oder bey entstehender Ansichts-Verschiedenheit Einholung Unserer höchsten Entschließung nothwendig.

Viertens: Eine Klage auf Heimzahlung aufgekündeter Staats-Schulden obiger Art kann von Unseren Gerichten nur alsdann angenommen, oder darauf fortgehandelt und erkannt werden, wenn entweder die Aufkündigung von der betreffenden Cassen-Behörde ordnungsmäßig angenommen ist, und die Zahlung nachmals dennoch in Zeiten nicht erfolgt, oder wenn jene Behörde in der schriftlich hinauszugebenden Weigerung der Annahme der Aufkündigung nicht bloß die Unzeitigkeit derselben, sondern eine Nichtanerkennung der Schuld selbst dem Gläubiger entgegen gestellt hätte; sie kann in dem letzten Falle nur bis zu rechtskräftiger Richtigstellung der Schuldigkeit fortgesetzt, aber nicht zu Erlangung eines Zahlungs-Befehls vor Darlegung einer von der Cassen-Behörde nachgefolgten Annahme der Aufkündigung benutzt werden.

Unser Justiz-Ministerium hat für die Verkündung, sofort dasselbe und das Finanz-Ministerium jedes an seinem Theil für den Vollzug dieser Verordnung zu

sorgen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Carlsruhe, am 1ten April 1812.

Carl.

(L.S.)

Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
G. Walther.

(Die Religions-Vollmündigkeit betreffend.)

Da nach dem Constitutions-Edikt über die Grund-Verfassung der verschiedenen Stände Art. 27. in Gleichheit mit dem eingeführten neuen Land-Recht die Vollmündigkeit von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt worden ist; so haben Seine Königliche Hoheit sich gnädigst bewogen efunden, für eine Folge jener Herabsetzung zu erklären, daß auch die Religionsmündigkeit ebenfalls auf 16 Jahre bestimmt sey, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Das Blasen der Postillions in der Residenz betreffend.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl wird die im Regierungs-Blatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1807. enthaltene Verordnung, wonach sämmtlichen Posten der Großherzoglichen Lande erlaubt worden ist, ihre Ankunft so gut in den Großherzoglichen Residenzen, als in den andern Städten durch Blasen anzukündigen, hiedurch so viel die Residenzstadt Carlsruhe betrifft, wieder zurück genommen, somit das Blasen sowohl als das Klatschen der Postillions allhier untersagt. Carlsruhe, den 31ten März 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär.
Moßdorff.

(Die Einreichungs-Art der Gesuche betreffend.)

Da seit einiger Zeit die längst bestehende Verordnung, daß alle Gesuche zur unmittelbaren Erledigung oder nöthigen Berichts-Begleitung bey der betreffenden Unter-Behörde eingereicht werden sollen, außer Auge gelassen worden ist; so wird dieselbe, vorzüglich was die Anstellungs-Gesuche beym Zoll- und Accis-Wesen betrifft, wiederholt unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle mit Umgehung der Unter-Behörden dahier eingereicht werdende Gesuche ohne alle Berücksichtigung und Resolution verbleiben werden. Carlsruhe, den 12ten März 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

(Die Reception mehrerer Rechts-Practicanten betreffend.)

Unterm 4ten März 1812. wurden die im verflossenen Sommer geprüften Rechts-Candidaten Friedrich Vogel von Emmendingen, Jacob Wagner von Endingen, Friedrich Hummel von Carlsruhe, Ludwig Armbruster von Achern, Alois Mors von Donaueschingen, Joseph Benz von Constanz, Georg Schwarz van Radolphszell, Johann Michael Bottlinger von Donaueschingen, Joseph Spachholz von Radolphszell, Alois Lichtenauer von Oppenau, Friedrich Georg Hilger von Baden, Sales Wildpret von Nollingen;

Ferner unterm 7ten März 1812. die im verflossenen Spätjahr geprüften Rechts-Candidaten Pyhrr und Molitor von Freyburg, Frey von Donaueschingen und Leiner von Freyburg unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit HöchstDero ehevorigem Staats-Rath Hofrichter Graf von Benzel-Sternau in Mannheim die zu Annahme auswärtiger Dienste nachgesuchte Entlassung unter dem 29ten November 1811. gnädigst bewilligt haben; so haben HöchstDieselben nunmehr geruht, den bisherigen Staats-Rath von Schmitz dahier zu dieser Hofrichters Stelle zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit geruht, den bisherigen Rittmeister à la Suite du Corps, Wilhelm Laroche von Starkenfels, zum Kammerherrn zu ernennen;

ferner den bisherigen Kreis-Rath Stösser als Ober-Amtmann in Bischoffsheim am Steeg, den Ober-Amtmann Freyher von Liebenstein zu Hornberg in dieser Eigenschaft in Lahr, den 2ten Beamten Jägerschmidt zu Gengenbach als Amtmann in Hornberg und den Amtmann Rüttinger von Mahlberg als 2ten Beamten in Gengenbach zu ernennen.

desgleichen die angetragene Versetzung des Amtmanns von Schleitheim nach Altbreysach (Dreysam-Kreis) als Amts-Revisor, und des Amtmanns Schilling von da nach Waldshut (Wiesen-Kreis) als zweyten Beamten daselbst zu genehmigen;

so wie den Gymnasiums-Präfekten Beda Litschgi zu Freyburg seiner kränklichen Umstände wegen in den Ruhestand zu versetzen, und den ehemaligen Professor Felner zum Präfekten des Freyburger Gymnasiums zu ernennen;

ferner nach Höchster Entschließung vom 21ten Februar laufenden Jahrs, die in Erledigung gekommene evangelisch lutherische Pfarrey Epfenbach (Neckar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer Frank zu Unterschefflenz zu übertragen:

und den bisherigen Kanzlisten Rang zu Freyburg, als Verrechner des vormals österreichischen Religions- und Studien-Fonds daselbst zu ernennen.

Die Verrechnung des Yberger Pastorey-, so wie des Otterswei-

rer Rectorats-Fonds ist vom 23ten April dieses Jahrs an den Verwalter der Maria Victoria Stiftung ꝛc. und bisherigen Verrechner der katholischen Kirchen-Departements-Regie-Casse ꝛc. Manz, welcher künftig in Bühl wohnen wird, die von demselben besorgte Regie und Mittelrheinische Pfarr-Interims-Revenüen-Casse aber provisorisch dem Ministerial-Secretär Porta dahier übertragen worden.

Die von dem Freyburger Münsterpfarrer und Präsenz-Rector Dr. Boll, und dem dasigen Oberbürgermeister Adrians vorgelegte Präsentation für den bisherigen Cooperator am Münster allda, Leonhard Hug, auf das erledigte Brunnersche Benefizium an der besagten dortigen Münster-Pfarrkirche hat unterm 2ten März d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Dem Chirurgus Georg Nußbaumer von Oberweiler wurde unterm 18ten März d. J. die Licenz zur Ausübung der Heilkunde ertheilt.

Desgleichen erhielt Gustav Eisenlohr von Mahlberg die Licenz als Apotheker unter dem nemlichen Tag.

Nachdem die Pfarrey zu Baden (Murg-Kreis) durch Resignation erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 5ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Braun zu Untergrombach (Pfinz- und Enz-Kreis) ist diese Pfarrey in Erledigung gekommen, die Competenten haben sich nach bestehender Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 17ten März ist der Großherzogliche Hof-Rath von Baeumen zu Mannheim,

Und am 28ten Februar der Frühmesse-Verweser Hugo Müller zu Mühlhausen mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. April 1812.

Verordnung.

(Den Curs der französischen 6 Liv. oder sogenannten Laubthaler betreffend.)

In Erwägung der seit einiger Zeit allgemein abnehmenden Werthschätzung dieser Thaler wird der gesetzliche Curs derselben für die diesseitigen Lande hierdurch auf 2 fl. 42 kr. heruntergesetzt; sie dürfen aber für diesen Werth nicht dergestalt beschnitten seyn, daß vom Rande nichts mehr sichtbar ist.

Dergleichen geringhaltigere Stücke werden ähnlich, wie die bereits nicht mehr cursirenden kleinen Thaler ganz außer Curs gesetzt. Die großen, wie die kleinen, können nur als Waare gelten, und nach ihrem Silberwerth, das köllnische Loth zu 1 fl. 20 kr., an die landesherrlichen Cassen abgegeben werden, welche sie an die General-Casse einzusenden haben.

Beschlossen in Uebereinstimmung mit Großherzoglichem Ministerium des Innern. Carlsruhe, den 9ten April 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Civil-Prozesse bey dem Ober, Hofgerichte, bey den Hofgerichten, und den Justiz-Kanzleyen des Großherzogthums so wie das beygefügte Verzeichniß der in den Großherzoglichen Landen zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und darauf erkannten Strafen, werden unter Bezug

Lit. A. U e [r

des Standes der Civil = Prozesse bey dem Großherzoglichen Oberhofgerich

	Ober-Hofgericht.				Provinz Ob[illegible]									
					Hofgericht in Freyburg.				Justizer[illegible]					
									Carlsruhe.				Dien.	
	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	180[illegible]	181[illegible]
Am 1ten Jan. waren noch anhängig .	151	108	105	119	115	98	148	110	1	6	—	—	[illegible]	8
Dazu kamen im Laufe des Jahrs . .	228	228	266	260	252	281	261	504	12	9	3	9	[illegible]	60
Summa	379	336	371	379	367	379	409	628	13	15	3	9	[illegible]	68
Hiervon sind ausgegangen:														
a durch Urtheil und Rescripte . . .	100	73	94	206	148	131	145	122	5	6	1	2	[illegible]	19
b — Abschlagung der Prozesse . .	88	90	97	—	76	49	70	89	1	2	2	1	[illegible]	13
c — Verfall	34	25	23	17	18	20	41	65	1	2	—	2	[illegible]	15
p — Vergleich	6	12	13	8	16	17	18	23	—	1	—	1	[illegible]	2
e — Entsagung	6	3	8	5	11	14	24	22	—	—	—	—	[illegible]	2
f — Abgabe an andere Gerichte . .	37	28	17	11	—	—	1	7	—	4	—	2	[illegible]	—
Summa	271	231	252	247	269	231	299	328	7	15	3	8	[illegible]	51
Es bleiben also noch anhängig . . .	108	105	119	132	98	148	110	300	6	—	—	1	[illegible]	17
Von denen noch anhängig bleibenden Prozessen sind:														
a über 2 Jahr alt	7	3	3	3	—	4	7	24	—	—	—	—	[illegible]	1
b — 1 Jahr alt	16	16	18	23	14	14	28	25	—	—	—	—	[illegible]	—
c unter einem Jahr	85	86	98	106	84	130	75	251	6	—	—	1	[illegible]	16
thut wieder obige . .	108	105	119	132	98	148	110	300	6	—	—	1	[illegible]	17

Lit. B. V e [r

derer bey den Großherzogl. Hofgerichten und Standesherrlichen Ka[illegible] und darauf erkannten Strafen, in [illegible]ich[illegible]

Zur Untersuchung gekommene Verbrechen.

	Boshafter Austritt.	Gebrochene Landesverweisung.	Schmähung.	Meineid.	Bruch des Handgelübdes.	Falschmünzen.	Betrügerischer Geldwechsel.	Urkunden Verfälschung.	Verrechners = Untreue.	Dienstvergehen.	Banqueroutes.	Zweyfache Ehe.	Concubinat.	Widernatürliche Unzucht.	Nothzucht.	Ehebruch.	Blutschande.	Unzucht 3.	Unzucht 4.	Unzucht 5.	Unzucht 6.	Unzucht 7.	Liederliches Leben.	Verheimlichte Schwangerschaft.	Heimliche Niederkunft.	Raub.	Raubmord.	Beschädigung.	Tumult.	Widerspenstigkeit.	Schlägerey und Verwundung.	Diebsbehlerey.	Theilnahme an Diebstahl.	Betrug und Unterschlage.	Theilnahme an verbrechtem Mord.	Geldmord
Hofgerichte: Freyburg — — —	1	.	8	.	1	28	.	4	4	.	2	1	.	4	5	4	3	26	13	5	.	.	.	.	1	7	1	.	3	.	55	.	20	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Rastadt — — —	.	.	14	.	4	.	.	6	1	7	.	.	.	1	3	4	1	32	24	3	1	.	.	.	.	3	.	.	.	2	61	.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Mannheim — — —	.	3	.	2	.	.	.	.	1	4	2	2	.	1	4	2	.	7	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	37	.	.	12	.	2
Justiz-Kanzleyen: M. Badische — —	.	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Fürstl. Fürstenbergische	.	.	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	16	5	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	1	3	1	.	1
F. Schwarzenbergische	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
F. Leiningische — —	.	.	2	.	.	.	.	11	.	5	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	9	.	1	.	.	35	.	.	1	.	.
L. Wertheimische —	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	8	.	.	3	.	.
F. Salm = Krautheim	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
1811. Summa.	1	3	28	2	6	31	1	23	6	17	4	3	1	6	14	13	4	—	—	138	—	—	.	1	2	34	2	2	1	2	207	2	6	35	1	4
1810. Summa.	1	4	13	1	6	6	3	33	8	16	4	.	1	1	6	5	4	—	—	92	—	—	2	2	3	20	.	4	2	7	127	.	11	27	2	2
1809. Summa.	2	1	12	5	2	5	1	7	3	6	2	.	1	3	6	11	12	—	—	108	—	—	.	5	4	17	.	3	.	10	155	1	.	36	2	.
1808. Summa.	1	3	23	2	.	28	6	12	13	30	.	.	.	6	8	10	4	—	—	91	—	—	1	3	4	18	.	2	3	13	126	7	6	20	2	.

Die Jahrgänge 1810. 1809. 1808. sind hier zur Vergleichung mit dem Jahre 1811 eingerükt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

[Ue]bersicht

[der im Hofgerichte, den] 3 Provinz-Hofgerichten und den 6 standesherrlichen Justiz-Kanzleyen.

	[Provinz Ober]rhein								Mittel[rhein]				Provinz Unterrhein															
	[Ju]stiz[-Ka]n[zleyen] zu								Hofgericht in Rastadt.				Hofgericht in Mannheim.				Justiz Kanzleyen zu											
		Do[nau].		Thiengen													Walldüren.				Gerlachsheim.				Wertheim.			
	[18]11	1808	[18]11	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811	1808	1809	1810	1811
	—	12	8	14	16	7	1	170	92	128	116	654	533	420	373	161	138	111	78	7	8	3	5	27	20	21	10
	9	35	10	14	8	5	14	210	254	277	435	504	598	540	487	90	94	128	142	25	11	23	43	25	37	21	19
	9	47	18	28	24	12	15	380	346	405	551	1158	1131	960	860	251	232	239	220	32	19	26	48	52	57	42	29
	2	17	19	9	12	8	7	151	102	112	117	262	260	415	374	41	68	46	95	4	9	2	4	27	21	15	14
	1	2	13	—	1	1	1	63	58	80	145	76	88	78	97	18	14	21	27	4	1	7	14	2	4	5	2
	2	1	15	—	—	1	1	46	45	61	90	24	28	38	55	9	8	11	20	1	1	5	8	—	2	1	2
	1	1	2	3	1	1	—	—	—	19	—	58	58	38	30	8	9	6	6	4	1	3	5	2	4	8	1
	—	3	2	—	3	—	—	} 28	13	—	} 46	19	37	18	24	7	8	—	4	1	—	1	6	1	1	—	2
	2	1	—	—	—	—	—	—	—	17	—	186	240	—	—	30	14	26	10	10	5	3	3	—	4	3	4
	3	25	31	12	17	11	9	288	218	289	398	625	711	587	580	113	121	110	162	24	17	21	40	32	36	32	25
	1	22	17	16	7	1	6	92	128	116	153	533	420	373	280	138	111	129	58	8	3	5	8	20	21	10	4
	—	4	1	ist bem	nicht erkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	20	38	5	—	—	—	1	2	3	1	2
	—	—	—			—	1	17	14	26	11	113	149	137	65	42	46	47	6	—	—	1	—	7	2	5	—
	1	18	16			1	5	75	114	90	142	420	271	236	215	49	45	44	47	8	3	4	7	11	16	4	2
	1	22	17			1	6	92	128	116	153	533	420	373	280	138	111	129	58	8	3	5	8	20	21	10	4

[Verz]eichniß

[der bey dem Oberhofgerichte, den Provinz-Hofgerichten und den Ju]stiz-Kanzleyen vom 1ten Jan. bis 31sten Dec. 1811. vorgekommenen Verbrechen in [Vergleic]hung mit den Jahren 1808, 1809 und 1810.

[Verbre]chen.																				Darauf erkannte Strafen.																									
Theilnahme an Diebstahl.	Betrug und Unterschleife.	[illegible]	[illegible]	Brandstiftung.	Kindsmord.	Versuchter Mord.	Kindsabtreibung.	Gattenmord.	Kindsaussetzung.	Medicinisches Pfuschen.	Schatzgräberey.	Gotteslästerung.	Knabenschänderey.	Gaunerey und Vagantenleben.	Wilderey.	Waldmalversation.	Salpeter Ausschwärzen.	Beherbergung liederlichen Gesindels.	Summa.	Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Schellenwerkstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Landesverweisung.	Vermögens-Confiskation.	Dienstentlassung.	Arbeitshaus und Correctionshaus.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Schandstrafe.	Geldstrafe.	Todesstrafe.	Verlust des Gemeinds-Bürgerrechts.	Auslieferung und Ausweisung.	Verweis.	Gestorben.	Entwichen.	Klagfrey und Straffrey.	Schuldlos.	Auf sich beruhende Untersuchung.	Ganz aufgehobene Untersuchung.	Noch unerledigt.	Remittirt.	Summa.
[illegible]	[illegible]	332	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	113	33	5	.	.	1175	199	7	83	31	235	13	.	6	84	105	11	2	51	4	4	17	2	2	11	98	16	.	16	109	63	1175
[illegible]	[illegible]	269	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	76	61	1	2	2	915	141	20	63	25	171	16	3	4	49	70	19	3	23	2	8	16	3	.	4	83	13	.	2	115	55	915
[illegible]	[illegible]	263	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	73	23	2	.	3	826	117	19	66	13	221	32	1	1	63	81	20	.	7	1	.	.	.	4	9	69	15	.	.	70	24	833
[illegible]	[illegible]	299	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	86	54	.	.	.	937	174	14	48	28	226	25	.	4	47	46	15	.	10	1	.	.	.	.	.	88	27	.	.	161	23	937

Summa (per-row totals, right-hand column): 408, 303, 161, 15, 77, 12, 154, 35, 10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf das Regierungs-Blatt Nro. VI. vom 12ten März 1811. anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 14ten März 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Nachträgliche Bekanntmachung in Beziehung auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Nro. XXXVII. erschienene Verordnung, die öffentlichen Verkündungs-Anstalten betreffend.)

Man hat dahier wahrgenommen, daß gegen die vorliegende Verordnung vom 27ten Oktober 1807. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. pag. 221.), wornach die Verleger hierländischer Anzeige-Blätter für alles das, was für den Vortheil des Staats im Ganzen, der Justiz-Verwaltung oder Landes-Regierung, ingleichem zum Vortheil zahlungsunfähiger Privatpersonen, oder sonst Amtshalber eingerückt wird, einige Zahlung nicht fordern dürfen, von einigen der Verleger dennoch für Einrückung der Bekanntmachungen von Verkäufen herrschaftlicher Gebäude u. s. w. die Bezahlung der Einrückungs-Gebühr und der Belegblätter gefordert, und vor erfolgter Dekretur auch hie und da geleistet worden ist, auch ein gleiches in ähnlichen Fällen, zum Beyspiel bey Verkündung von herrschaftlichen Wein- und Fruchtverkäufen, hie und da geschehe.

Denen sämmtlichen Kreis-Directorien wird daher hievorgedachte Verordnung vom Jahr 1807. andurch wieder in Erinnerung gebracht, um die Kreis-Revisionen hierauf aufmerksam zu machen. Verfügt bey Großherzoglichem Finanz-Ministerium. Carlsruhe, den 16ten März 1812.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Paul von Bodmann und August Carl Franz Johann von Gemmingen zu Höchst-Ihren Kammerjunkern und den Wilhelm Friedrich Ludwig von Gemmingen zu HöchstIhrem Hofjunker, zu ernennen;

ferner dem Professor Dr. Hug zu Freyburg unter Beybehaltung seiner Professur auf dasiger Universität die Pfarrey Umkirch zu conferiren, und demselben den Charakter als geistlicher Rath zu ertheilen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. April 1812.

Verordnungen.

(Die Kanzleysäßigkeit betreffend)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, rc. rc. Graf zu Hanau rc. rc.

Geleitet durch die Erfahrung, daß nicht alle Gattungen von Rechtssachen und nicht alle Verhältnisse der Personen gestatten, bey einem einzelnen Justiz-Beamten, als Richter der ersten Instanz, die erschöpfende und unbefangene Würdigung ihrer Vorträge zu finden, die billigerweise jede Parthie in Unserm Großherzogthum fordern kann, haben Wir nach vernommenem Gutachten Unsers Justiz-Ministeriums beschlossen:

die durch das Organisations-Edict vom 26ten November 1809 unbeschränkt ausgesprochene Aufhebung der vormals bestandenen Kanzleysäßigkeit nachfolgendermaßen näher zu bestimmen:

I) Bey der Regel, daß die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem betreffenden Bezirks-Beamten ohne Unterschied der Personen und Sachen zu suchen ist, bleibt es, insofern nicht die Natur der Sache, das Staats- oder Dienst-Verhältniß der Personen, in nachstehender Maße eine Ausnahme herbeyführt.

II) Um der Natur der Sache willen haben ihren ersten Rechtszug vor dem betreffenden sowohl Landes- als Standesherrlichen Obergerichte:

1) Die Lehens-Sachen, das ist, jene Rechtsstreitigkeiten, die aus einem eigentlichen Lehens-Verband im Sinn Unsers Lehens-Edicts ausgehen, um dessen Daseyn, Folgen und Verbindlichkeiten anzufechten oder zu vertheidigen.

2) Standes- und Grundherrlichkeits-Sachen; das ist, solche, die aus einem anerkannten Daseyn einer Standes- oder Grundherrlichkeit ausgehen, und Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit derselben, ingleichem einzelne Zugehörigkeiten oder Obliegenheiten, die davon ausgehen, ausführen sollen.

3) Stammguts-Streitigkeiten, wo über das Daseyn der Stammguts-Eigenschaften, über Zugehörigkeit oder Obliegenheit eines Stammguts Streit entsteht.

III) Um der Staats-Verhältnisse der Person des Beklagten willen, gelangt eine Sache alsbald im ersten Rechtszug an das betreffende Hofgericht, wo

4) der Staat oder Staatsbeutel, die allgemeinen Kirchen-Cassen oder allgemeinen Landes-Anstalten mit eingeschlossen,

5) ein Glied Unserer Großherzoglichen Familie,

6) ein Standesherr Unsers Großherzogthums, oder eines seiner Familien-Glieder der beklagte Theil ist.

IV) Wegen der Dienst-Verhältnisse zu Uns oder zu dem Bezirks-Richter sind gleich bey dem betreffenden Hofgericht zu belangen:

7) Alle in Unsern wirklichen Hofdiensten stehende Personen, welchen ihr Gerichtsstand nicht nach Unserer Entschließung vom 26ten Febr. dieses Jahrs vor Unserm Obermarschallamte angewiesen ist.

8) Unsere Minister, Staatsräthe, geheime Kabinets-Räthe, Ministerial- und Departemental-Directoren.

9) Unsere Oberhofgerichts- Hofgerichts- und Justiz-Kanzley-Vorsteher.

10) Unsere Kreisdirectoren.

11) Unsere Oberforstamts-Vorsteher.

V) Die Ablegung der Dienstwirklichkeit hat die Aufhebung der mit dieser verbundenen Kanzleysäßigkeit zur Folge. Die hinterlassenen Wittwen und Kinder kanzleysäßiger Diener können auf die Beybehaltung der ihrem verstorbenen Vater oder Gatten zugestandenen Kanzleysäßigkeit keinen Anspruch machen; beyde Beschränkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die bey Ablegung des Dienstes, bey dem Tod des Kanzleysäßigen Vaters oder Gatten schon anhängigen Rechtsstreite.

VI) Bloßer Character führt das Recht der Kanzleysäßigkeit in keinem Falle mit sich.

VII) Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz oder die Inhabung marksäßiger Güter, auch Grund oder Erbdienstbarkeiten betreffen, oder nach Landrechts Satz 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, können unter dem Vorwand der Kanzleysäßigkeit der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters nicht entzogen werden.

VIII) In Hinsicht der Rechts- und Landes-Polizey auch Regierungs- und Criminal-Sachen verbleiben die Regeln und Formen des Edicts vom 26ten November 1809 in ihrer vollen Wirkung.

IX) In keiner durch behändigte Ladung anhängigen Rechts-Sache kann diese Verfügung benutzt werden, um ihre fernere Verhandlung alldort zu hemmen, wenn nicht beyde Theile sich in der Bitte vereinigen, ihre nach dieser Verordnung sonst zur Kanzleysäßigkeit geeigenschaftete Sache an das betreffende Obergericht zur Erledigung in erster Instanz zu bringen, wohin sie alsdann in den Stand übergeht und fortgesetzt werden muß, worin sie sich wirklich befindet.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten. Gegeben Carlsruhe den 21ten März 1812.

Carl.

Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

Vdt. Uhrhan.

(Die bisher bey herrschaftlichen Domainen- und sonstigen Natural-Verkäufen, auch bey Bestands-Begebungen bestandenen Taxen betreffend.)

Die in verschiedenen Landes-Gegenden des Großherzogthums bis jetzt noch bey herrschaftlichen Domainen- und sonstigen Natural-Verkäufen, auch bey Bestands-Begebungen eingeführten, in einem und mehreren Kreuzern vom Gulden des Erlöses bestehenden Taxen werden hiermit aufgehoben, und sind in solchen Fällen bey den Ratifikations-Ausfertigungen nur die gewöhnlichen Expeditions-Taxen und Sporteln anzusetzen.

Hierunter sind jedoch die bey Holz = Versteigerungen bisher üblich gewesenen Forstgebühren, Handlöhne oder Stamm = Gelder nicht begriffen, sondern es wird über deren gleichförmigen Bezug demnächst eigene Bestimmung erfolgen.

Carlsruhe, den 9ten April 1812.

Finanz = Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Der General = Secretär.

Heidenreich.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Post = Courier = Taxen betreffend.)

In Erwägung der gegenwärtigen hohen Fourage = Preiße fand man sich bewogen, die Extra = Posttaxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station, von dem 1ten May d. J. an, zu erhöhen. Dieß wird zur Kenntnißnahme des Publikums und zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 27ten April 1812.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.

Moßdorff.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Privatlehrer der Theologie, Dr. Neander in Heidelberg, den Charakter eines außerordentlichen Professors an Höchst = Ihrer Landes = Universität daselbst zu verleihen,

und den bisher bey dem Gymnasium in Freyburg als Professor gestandenen Abbé Sonntag als Professor extraordinarius bey der dasigen Universität zu ernennen;

sodann den zum Geheimen Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich = Preußischen Hof ernannten Professor Friedrich Wilhelm Hauchecorne Höchst Ihrer Dienste in Gnaden zu entlassen.